

Hinweise zur Übernahme von Deponieabfällen (DK III)

Die Übernahme von Abfällen auf Deponien regelt die Deponieverordnung („DepV“).

Die hierin genannten Annahmekriterien sind im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Pflichten des Abfallerzeugers und legen Sie im Rahmen der Erstellung des Entsorgungsnachweises folgende Unterlagen vor:

1. Grundlegende Charakterisierung des Abfalls (GSB-Formular F0590)
2. Analysenberichte über die in Anhang 3 der Deponieverordnung genannten Parameter (siehe weiter unten) inklusive Protokolle über die Probenvorbereitung. Die Analytik muss in einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor durchgeführt werden und darf nicht älter als ein Jahr sein.
3. Bei gefährlichen Abfällen müssen, im Falle von Spiegeleinträgen, zusätzlich die relevanten gefährlichen Eigenschaften angegeben werden.
4. Probenahmeprotokolle nach LAGA PN 98 (GSB-Formular F0589)

Bei relevanten Änderungen im Auslaugverhalten oder der Zusammensetzung des Abfalls hat der Abfallerzeuger die o.g. Unterlagen erneut vorzulegen.

Selbstverständlich können Sie auch uns zwei 1 kg-Proben übergeben, welche gemäß LAGA PN 98 gezogen wurden. Wir veranlassen dann die Analyse durch ein akkreditiertes Labor.

Bei der Anlieferung ist ein Begleitschein oder - bei nicht gefährlichen Abfällen - **ein entsprechender Lieferschein mitzuführen.**

Die Ablagerung von Abfällen auf der Sonderabfalldeponie Raindorf setzt eine feste bis stichfeste Konsistenz der Abfälle voraus.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Zuordnungskriterien hat der Abfallerzeuger die Schlüsselparameter **je angefangene 1.000 t, mindestens jedoch einmal jährlich durch ein akkreditiertes Labor** untersuchen zu lassen. Diese Ergebnisse sind bei der Anlieferung vorzulegen und müssen dem Deponiebetreiber zu Beginn des Anlieferzyklus im Kalenderjahr zur Verfügung gestellt werden.

Sollten die Schlüsselparameter bei der Abfallannahme fehlen oder sich begründete Hinweise ergeben, dass die Angaben in der grundlegenden Charakterisierung nicht eingehalten sind, behalten wir uns vor, vor Ort eine Beprobung nach den Vorgaben der Deponieverordnung durchzuführen. Die Probe wird dann in einem akkreditierten Labor auf die relevanten Parameter untersucht.

kontakt@gsb.bayern
www.gsb.bayern

Vertrieb

Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Fon 0 84 53 / 91-241
Fax 0 84 53 / 91-230
E-Mail:
vertrieb@gsb.bayern

D1128 / Revision: 18
Stand: 02/2023

KUNDEN-Information

Die hierdurch entstandenen Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Nachfolgend sind die **Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse III** (= Sonderabfalldeponie) aufgeführt (siehe Anhang 3, Nummer 2, Tabelle 2 der DepV):

	Parameter	Einheit		DK III
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz²			
1.01	Bestimmt als Glühverlust	Masse% TM	≤	10^{4,5}
1.02	Bestimmt als TOC	Masse% TM	≤	6^{4,5}
2	Feststoffkriterien			
2.01	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg TM		
2.02	PCB (Summe der 7 PCB-Congenere PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)	mg/kg TM		
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C10 bis C40)	mg/kg TM		
2.04	Summe PAK nach EPA	mg/kg TM		
2.05	Benzo(a)pyren	mg/kg TM		
2.06	Säureneutralisationskapazität	mmol/kg		muss ermittelt werden
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse% TM	≤	4⁵
2.08	Blei	mg/kg TM		
2.09	Cadmium	mg/kg TM		
2.10	Chrom	mg/kg TM		
2.11	Kupfer	mg/kg TM		
2.12	Nickel	mg/kg TM		
2.13	Quecksilber	mg/kg TM		
2.14	Zink	mg/kg TM		
3	Eluatkriterien			
3.01	pH-Wert ⁸			4-13
3.02	DOC ⁹	mg/l	≤	100
3.03	Phenole	mg/l	≤	100
3.04	Arsen	mg/l	≤	2,5
3.05	Blei	mg/l	≤	5
3.06	Cadmium	mg/l	≤	0,5
3.07	Kupfer	mg/l	≤	10
3.08	Nickel	mg/l	≤	4
3.09	Quecksilber	mg/l	≤	0,2
3.10	Zink	mg/l	≤	20

KUNDEN-Information

	Parameter	Einheit		DK III
3.11	Chlorid ¹²	mg/l	≤	2.500
3.12	Sulfat ¹²	mg/l	≤	5.000
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤	1
3.14	Fluorid	mg/l	≤	50
3.15	Barium	mg/l	≤	30
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤	7
3.17	Molybdän	mg/l	≤	3
3.18 a	Antimon ¹⁶	mg/l	≤	0,5
3.18 b	Antimon-Co-Wert ¹⁶	mg/l	≤	1,0
3.19	Selen	mg/l	≤	0,7
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹²	mg/l	≤	10.000
3.21	elektrische Leitfähigkeit	µS/cm		

- 2) Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.
- 4) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, zu letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtföfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe maximal 5 Masseprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist zulässig, wenn der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt.
- 5) Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis.
- 8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.
- 9) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
- 12) Nr. 3.20 kann, außer in den Fällen gemäß Spalte 9 (Rekultivierungsschicht), gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.
- 16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.

Die o.g. Zuordnungswerte verstehen sich als Grenzwerte für die Annahme auf der Sonderabfalldeponie Raindorf.

Abweichend davon können ggf. auch Abfälle mit höheren Werten abgelagert werden, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hierfür ist von der GSB ein kostenpflichtiger Antrag auf **Einzelfallgenehmigung durch die zuständige Behörde** (Regierung von Mittelfranken) zu stellen.

Ablagerungen von Abfällen mit anderen Schadstoffen als in obiger Tabelle aufgeführt, bedürfen einer Einzelfallprüfung.

Sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen unser Vertrieb unter 08453/91-241 gern zur Verfügung.